

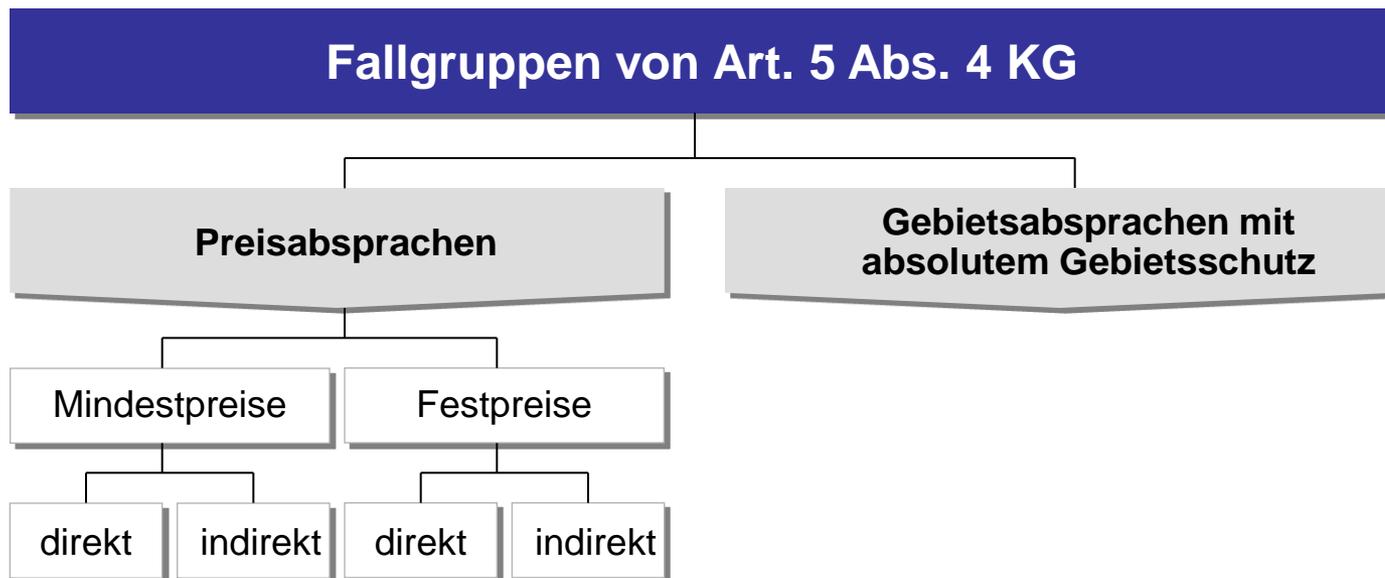


Wettbewerbsrecht II

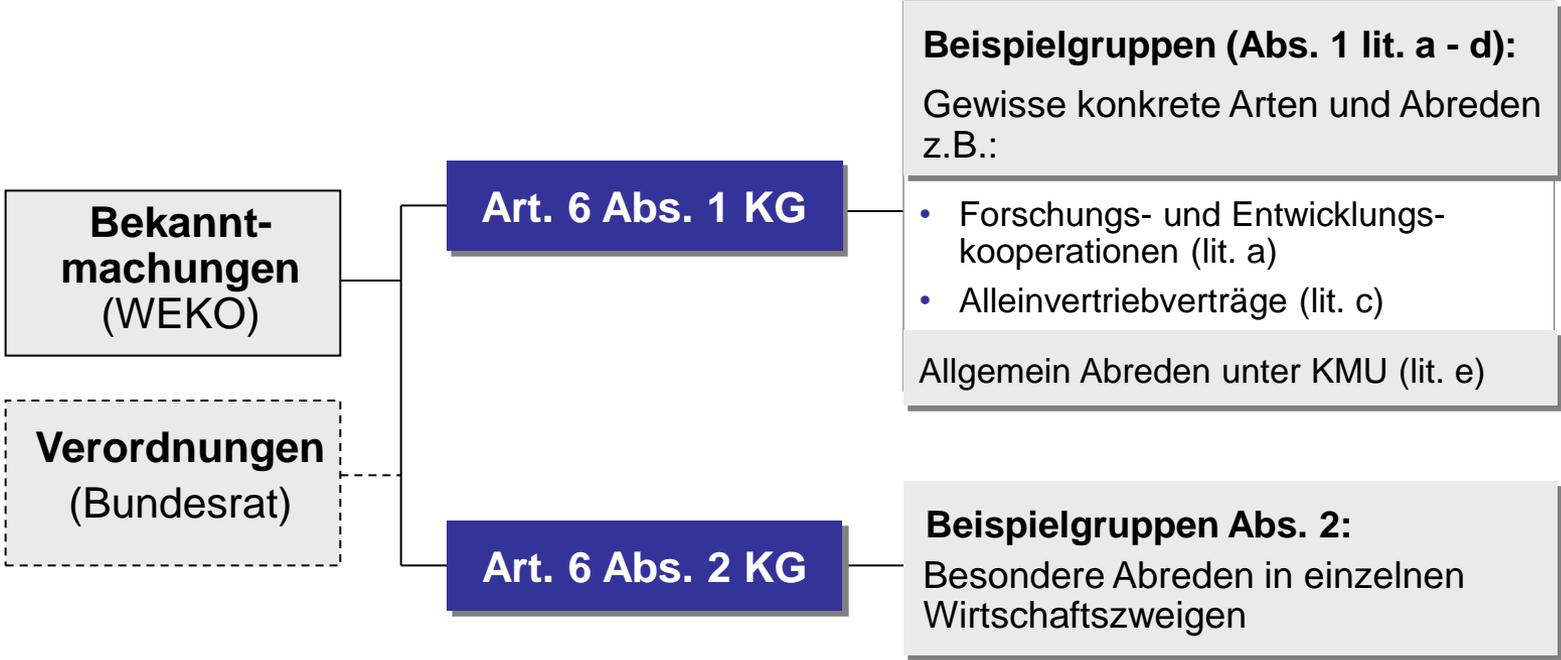
Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (CH)

Prof. Dr. Rolf H. Weber

FS 2016







Erheblichkeit aufgrund des Gegenstands (qualitative Erheblichkeit: Ziff. 12):

- a) Direkte oder indirekte Fixierung von Fest- oder Mindestverkaufspreisen;
- b) Direkte oder indirekte Beschränkungen des geographischen Absatzgebiets oder des Kundenkreises für den Weiterverkauf, mit Auflistung von Ausnahmen (i-iv);
- c) Beschränkungen des Verkaufs an Endverbraucher in selektiven Vertriebssystemen im Einzelhandel;
- d) Beschränkungen von Querlieferungen innerhalb von selektiven Vertriebssystemen;
- e) Beschränkungen, die den Lieferanten hindern, Bestand bzw. Ersatzteile an andere als an der Abrede beteiligte Händler zu liefern;
- f) Wettbewerbsverbote von mehr als fünf Jahren (Ausnahme bei Miete/Pacht);
- g) Wettbewerbsverbote von mehr als einem Jahr nach Beendigung einer vertikalen Wettbewerbsabrede, mit Auflistung von Ausnahmen (i-iii);
- h) Einschränkung von Mehrmarkenvertrieb im selektiven Vertriebssystem zulasten konkurrierender Lieferanten.

Erheblichkeit im quantitativen Sinne (Ziff. 13 Abs. 1):

Wettbewerbsabreden sind in der Regel nicht erheblich, wenn die Marktanteile der Beteiligten auf keinem der relevanten Märkte grösser als 15% sind und die Abrede keine Kernbeschränkungen i.S.v. Ziff. 10 Abs. 3 bzw. Ziff. 12 der Bekanntmachung enthält.

